

„so wie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838.“

Bei 2 und 3 wird der Beitritt, bei 1 hingegen die Ablehnung anempfohlen, letzteres jedoch bloß um deswillen, weil in der tiefer unten entworfenen §. 5 b. ein umfassenderer Vorschlag im Bezug auf die Ausführung der gefassten Beschlüsse gemacht ist, der sich nicht bloß auf die einfachen, sondern auch auf die gemischten Schulbezirke bezieht, und von dem die Deputation hofft, daß die erste Kammer ihn genehmigen werde. — Nächstdem schlägt die Deputation aus den bereits entwickelten Gründen noch vor, statt „Schulgemeinden“ zu setzen „Gemeinden“, hinter dem Worte „hat“ aber einzuschalten „in den §. 1 gedachten Angelegenheiten“.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer etwas nicht erwähnt wird, so habe ich zu bemerken, daß bei der §. 2 wohl der erste Punkt nach der Ansicht der Deputation wieder auszusprechen sein dürfte. Wenn das der Fall ist, so würde ich auf den Punkt unter 2 übergehen, welcher so heißt: „die in der Paragraphe enthaltenen parenthesirten Beziehungen auf §. 180 der Städteordnung und auf §. 38e der Landgemeindeordnung in Wegfall zu bringen.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie hierin mit der Deputation übereinstimme? — Ist allgemein der Fall.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich in Bezug auf den dritten Satz: „am Schlusse der Paragraphe vor den Worten: „geordnet ist“ noch einzuschalten: „sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838“, ob die Kammer gemeint sei, nach dem Vorschlage der Deputation diese Worte einschalten zu lassen? — Es wird allgemein beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Nun ist noch auf S. 398 des Berichts gesagt: „Nächst dem schlägt die unterzeichnete Deputation aus den bereits entwickelten Gründen noch vor, statt: „Schulgemeinden“ zu setzen „Gemeinden“, hinter dem Worte: „hat“ aber einzuschalten: „in den §. 1 gedachten Angelegenheiten.““ Ich glaube wohl, daß dies durch eine Frage abzumachen ist. Wenn kein Bedenken darüber stattfindet, frage ich die Kammer: ob sie bezüglich dieser beiden Punkte der Deputation beizustimmen vermöge? — Ist allgemein der Fall.

§§. 3 und 4 lauten: „Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks nicht statt, so geht das §. 1 geordnete Recht der Beschlussfassung in Schulgemeinangelegenheiten auf sämtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks, oder beziehentlich auf denjenigen Ausschuss (Schulgemeinderath) über, welcher, auf den Grund des Volksschulgesetzes §. 72 und sonst, durch die Localschulordnung, oder eine, von der Consistorialbehörde bestätigte, Vereinigung der Interessenten, oder, in Ermangelung beider, durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist.“ — §. 4. „Besteht ein solcher Ausschuss (Schulgemeinderath), so sind dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten der gesamten Schulgemeinde zur selbstständigen Beschlussfassung berechtigt, und bedürfen daher

nur in Fällen, wo Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden, oder Gemeintheile, welche sie im Ausschusse vertreten, in Frage kommen, zu Abgabe einer verbindlichen Erklärung für letztere der Zustimmung ihrer Machtgeber.“

Die Motive zu §. 3 f. Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 28, Seite 564 und 565.

Das Deputationsgutachten zu §. 3 und 4 lautet:

In diesen beiden Paragraphen wird von den in zusammengesetzten Schulbezirken zu treffenden Anordnungen gehandelt. Die zweite Kammer hat dieselben Sätze mit geringen Veränderungen angenommen, indem sie bloß in §. 3 nach den Worten: „des vereinigten Schulbezirks“ die Einschaltung gemacht hat: „(Stadtrath und Stadtverordneten und bezüglich Gemeinderath)“, und in §. 4 statt der Worte: „und bedürfen daher nur u. s. w.“ sagen will: „Sie bedürfen u. s. w.“ Die erste Deputation der ersten Kammer sieht sich allerdings genöthigt, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundsätze etwas weiter zu gehen. Sie schlägt der verehrten Kammer vor, unter ganzlichem Wegfall von §. 4 folgende Fassung von §. 3 zu genehmigen:

Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlussfassung in den §. 1 erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulden Gemeinden oder Gemeintheile, in gleichen den Besitzern der eingeschulden, nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeinerverbände ausgeschlossenen Grundstücke. Die letztern geben ihre Stimmen persönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte oder auch schriftlich ab. — Für Gemeintheile haben die Vertreter der Gesamtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesezte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesezte Kircheninspection, und wenn ein theilhabender Stadtrath oder der Besitzer eines zu dem Schulverbände gehörigen Ritterguts Mitglied derselben ist, die vorgesezte Consistorialbehörde.

Diese Sätze enthalten die allgemeinen Principien, nach welchen in zusammengesetzten oder gemischten Schulbezirken bei Fassung der Beschlüsse über die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule verfahren werden soll, auch wahren dieselben zugleich die Rechte der Besitzer einzelner, zu keinem Gemeindeverbände gehöriger Grundstücke. Wenn gesagt ist, daß die vorgesezte Consistorialbehörde bei einzelnen, zu einem Schulverbände gehörigen Gemeintheilen eine besondere Form der Vertretung anordnen könne, so ist hiermit nicht gesagt, daß etwa neue Wahlen und andere Beschwerden der Art für dergleichen Gemeintheile herbeigeführt werden sollen, — ebensowenig, daß eine förmliche Vertretung, ähnlich den Gemeinderäthen, einzuführen sei, sondern es hat nur überhaupt ausgedrückt werden sollen, daß in dem fraglichen Falle die Consistorialbehörde eine (möglichst einfache) Form für die Willenserklärung der Mitglieder eines solchen Theiles einer größern Gemeinde auszumitteln und festzusetzen habe, weil sich wohl Fälle